

Zur Vorlage in der Umweltausschusssitzung am Mittwoch, den 23.04.2003

**Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

zum Gesetzentwurf der Landesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht – Drucksache 15/1950

Artikel 1 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/3290

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller sich aus den Zielen nach Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:“

.....

Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„Auf mindestens 15 % der Landesfläche ist unter Einschluss des landesweiten Biotopverbunds ein Vorrang für den Naturschutz (vorrangige Flächen für den Naturschutz) zu begründen. Die Gemeinden haben bei ihren Planungen im Rahmen überörtlicher Abstimmung sicherzustellen, dass dafür die geeigneten Flächen des Gemeindegebiets vorgesehen werden und das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann.“

.....

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen.“

Nummer 2 bleibt Nummer 2, es wird eine neue Nummer 3 eingefügt:

3. In § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben sowie zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes sind die wissenschaftliche Forschung und Umweltbeobachtung im Sinne des § 12 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zu unterstützen und zu fördern. Dies gilt entsprechend für die Aus- und Fortbildung und die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Naturschutzes. Das Verantwortungsbewusstsein für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft und für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern soll gefördert werden.“

Es wird eine neue Nummer 4 eingefügt:

4. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „sowie der Erholung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die Erfüllung einer bestehenden oder in öffentlich-rechtlichen Plänen rechtsverbindlich festgelegten künftigen Zweckbestimmung bleibt unberührt.“

Es wird eine neue Nummer 5 eingefügt:

5. Es wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) Der Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sich nach den §§ 42 und 43.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde setzt regionale Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen (Saumstrukturen, Trittsteinbiotope) nach Beteiligung der Gemeinden und der Verbände aus Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Verbände nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 dieses Gesetzes fest, gibt sie im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt und schreibt sie bei Bedarf fort. Zu den linearen und punktförmigen Lebensräumen und Landschaftselementen gehören insbesondere:

1. Knicks, Alleen und landschaftsbestimmende Einzelbäume;
2. naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Vorrangflächen und Waldbiotope nach Landeswaldgesetz;
3. Gewässerränder und Feldraine,
4. Mergelkuhlen, Tümpel, Weiher und andere stehende Kleingewässer.

Bei der Unterschreitung von festgelegten Mindestdichten soll darauf hingewirkt werden, dass insbesondere die in Landschaftsplänen vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

(4) Die Landwirtschaft hat neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

1. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet werden,
2. vermeidbare Beeinträchtigungen von Biotopen sind zu unterlassen,
3. die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren,
4. die Tierhaltung hat in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau nach Maßgabe des Fachrechts zu stehen und schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden,
5. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen,

6. die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) darf nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden,
7. eine schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts zu führen.

(5) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft kann durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 4 Nr. 2, 3 und 5 näher konkretisieren.“

Es wird folgende Nummer 6 eingefügt:

6. Es wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3 c

Begriffsbestimmungen

„Die Begriffsbestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes finden Anwendung.“

Es wird folgende Nummer 7 eingefügt:

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umweltverträglichkeit“ folgende Worte eingefügt:

„und der Verträglichkeit im Sinne des § 20 e “

b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 4a bis 6 ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Staaten nicht erschwert werden.

(5) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze des Landes überschreitende Planung erforderlich, sind mit den benachbarten Ländern bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 4a bis 6 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete zu vereinbaren.“

Es wird folgende Nummer 8 eingefügt:

8. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Landesebene werden von der obersten Naturschutzbehörde in einem Landschaftsprogramm dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Das Landschaftsprogramm soll auch Aussagen über die organisatorischen, finanziellen und zeitlichen Erfordernisse und Auswirkungen enthalten. Bei der Aufstellung sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie der Landessportverband Schleswig – Holstein e.V. zu beteiligen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Es wird folgende Nummer 9 eingefügt:

9. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes werden für die Planungsräume der Regionalpläne von der obersten Naturschutzbehörde unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung sind insbesondere die unteren Naturschutzbehörden, die Kreise und Gemeinden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie der Landessportverband Schleswig – Holstein e.V. zu beteiligen.“

Es wird folgende Nummer 10 eingefügt:

10. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Landschaftsplan“ durch die Worte „Landschafts- oder Grünordnungsplan“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag einer Gemeinde kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes zulassen,

soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde beteiligt bei der Aufstellung der Landschafts- und Grünordnungspläne die betroffenen Träger öffentlicher Belange, die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine sowie den Landessportverband Schleswig – Holstein e.V., die auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine und die Öffentlichkeit.“

c) Nummer 5 b) wird Nummer 10 c) und bleibt unverändert.

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies ist dann der Fall, wenn wesentliche Änderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind, es sei denn, die Änderung wird durch eine Fachplanung mit landschaftspflegerischem Begleitplan ausgelöst.“

Es wird eine neue Nummer 11 eingefügt:

11. § 6a Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden die Worte „einschließlich des Netzes „Natura 2000““, angefügt.

b) In Buchstabe b werden die Worte „sowie der Mindestdichten von zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen“ angefügt.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 12.

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffe in die Natur) im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Parkanlagen“ die Worte ortsbildprägenden oder“ eingefügt.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die erstmalige und nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete), der Grünlandumbruch auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten,“

cc) Die bisherige Nummer 6 a) wird Nummer 12 b) cc) und bleibt unverändert.

dd) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12. angefügt:

„12. die Beseitigung der Biotope_naturnahe Feldgehölze, Waldmäntel, Kratts, unbewirtschaftete Naturwaldzellen, Waldbiotope nach Landeswaldgesetz, der Feldraine, Gewässerränder und Mergelkuhlen.“

c) Die bisherige Nummer 6 b) wird Nummer 12 c) und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „den in § 3 b genannten Anforderungen sowie“ eingefügt.

Es wird eine neue Nummer 13 eingefügt:

13. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 7a wird Nummer 13 a.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder nicht in sonstiger Weise kompensiert werden können oder“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

...

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Genehmigungsbehörde ist die untere Naturschutzbehörde. Ist Verursacher des Eingriffs eine Landesbehörde, ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer Planfeststellung oder einer Genehmigung, die die

Genehmigung nach Absatz 1 ersetzt, so entscheidet die dafür zuständige Behörde über den Eingriff im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Ist zuständige Entscheidungsbehörde eine oberste oder obere Landesbehörde, entscheidet sie im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.“

d) Die bisherige Nummer 7 b) wird Nummer 13 d) und bleibt unverändert.

Es wird eine neue Nummer 14 eingefügt:

14. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Verursacher innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen oder vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahme), dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein nicht oder nicht vollständig ausgleichbarer oder in sonstiger Weise kompensierbarer Eingriff wegen Vorrangigkeit nach § 7 a Abs. 3 Satz 2 zugelassen, hat der Verursacher eine Ausgleichszahlung für die verbleibenden Beeinträchtigungen nach § 8 b zu leisten, soweit die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen, die in sonstiger Weise kompensieren, dem Verursacher nicht möglich ist oder diese Maßnahmen ökologisch nicht sinnvoll sind. § 7 a Abs. 3 Nr. 2 findet keine Anwendung.“

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverband“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzverein“ ersetzt.

Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern **15** und **16**.

Es wird eine neue Nummer 17 eingefügt:

17. In § 9 werden folgende Absätze 6 bis 9 angefügt:

„(6) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, können auf Antrag vor ihrer Durchführung von der unteren Naturschutzbehörde zur Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 7 Abs. 1 genannten Schutzgüter ausgehen und sie dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan Rechnung tragen; sie können bei späteren Eingriffen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden. Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2

Satz 2 des Baugesetzbuchs oder eines Vorhabenträgers auf Grund eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 oder § 12 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt.

(7) Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmten Flächen sowie Flächen nach Absatz 6 werden in ein Verzeichnis eingetragen (Ausgleichsflächenkataster). Die Behörden teilen der zuständigen Stelle die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit. Dies gilt nicht für die Flächen

1. die kleiner als 1000 m² sind,
2. auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder
3. die im Gebiet desselben Bebauungsplanes festgesetzt sind.

(8) Die zuständige Stelle stellt Behörden und Einrichtungen des Landes sowie kommunalen Gebietskörperschaften auf Verlangen Auszüge aus dem Ausgleichsflächenkataster zur Verfügung.

(9) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft regelt die Einrichtung des Ausgleichsflächenkatasters im Einvernehmen mit dem Innenministerium durch Verordnung. Es können insbesondere Bestimmungen getroffen werden über

1. die Führung des Ökokontos,
2. Art und Form der in das Ausgleichsflächenkataster aufzunehmen den Daten und
3. die für die Führung des Ausgleichsflächenkatasters zuständige Stelle.“

Es wird eine neue Nummer 18 eingefügt:

18. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 10 wird 18 a)

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Biotopverbundmaßnahmen“ die Worte „und ihre großräumigen Vernetzungsfunktionen“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 9 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „ § 20 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Es wird eine neue Nummer 19 eingefügt:

19. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „ als Teil der“ wird das Wort „lokalen“ eingefügt.

Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern **20** und **21**.

Es wird eine neue Nummer 22 eingefügt:

22. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Biotopverbund und vorrangige Flächen für den Naturschutz

(1) Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

(2) Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Entwicklungsflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Bestandteile des Biotopverbundes können sein:

1. festgesetzte Nationalparke,
2. gesetzlich geschützte Biotope,
3. Naturschutzgebiete, Gebiete im Sinne des § 20 d (Natura 2000) und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete sowie Gebiete oder Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen,
4. weitere geeignete Flächen und Elemente, einschließlich Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparks nach Maßgabe der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung.

(3) Vorrangige Flächen für den Naturschutz (§ 1 Abs. 2 Nr. 13) sind die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche mit Ausnahme der Biosphärenreservate innerhalb und außerhalb des Biotopverbundes sowie weitere Flächen und Elemente gemäß Absatz 2 Nr. 4 nach Maßgabe der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung.

(4) Für den Biotopverbund sind Flächen und Elemente nach Absatz 2 auszuwählen und, soweit erforderlich, rechtlich zu sichern, wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind. Die Landschaftsrahmenplanung stellt die fachliche Eignung fest.

(5) Mit Hilfe von Maßnahmen des Naturschutzes sind die Gebiete im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3, die noch nicht die für einen wirksamen Schutz erforderliche Größe besitzen, um geeignete Bereiche zu erweitern (Entwicklungsflächen) und durch Verbindungsflächen und Verbindungselemente so miteinander zu vernetzen, dass zusammenhängende Systeme entstehen können.

(6) Flächen und Elemente des Biotopverbundes sowie die weiteren vorrangigen Flächen für den Naturschutz sind in den Landschaftsrahmenplänen und in den Landschaftsplänen sowie in den Regionalplänen und in den Flächennutzungsplänen entsprechend ihrer Funktion nach Absatz 2 darzustellen.

(7) Die erforderlichen Kernflächen, Entwicklungsflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Ausweisung geeigneter Gebiete im Sinne des § 16 Abs. 1 und § 29 a Abs. 3, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

(8) Erfordert der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodenordnung, können diese auf Antrag der obersten Naturschutzbehörde durch die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.“

Es wird eine neue Nummer 23 eingefügt:

23. § 15 a wird wie folgt gefasst:

a) § 15 a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die folgenden Biotop sind unter besonderen Schutz gestellt:

1. Moore, Sümpfe, Brüche, Röhrichtbestände, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen,
2. Wattflächen, Salzwiesen, Brackwasserröhrichte,
3. Priele, Sandbänke, Strandseen, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillbereiche im Meeres- und Küstenbereich,
4. Bruch-, Sumpf-, Schlucht- und Auwälder,
5. naturnahe oder natürliche Bach- und Flussabschnitte einschließlich ihrer Verlandungsbereiche, ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, ihrer natürlichen oder naturnahen regelmäßig überschwemmten Bereiche und Altarme sowie Bachschluchten,
6. naturnahe oder natürliche Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation, Verlandungs- und Überschwemmungsbereiche sowie Weiher, Tümpel und andere stehende Kleingewässer,
7. Heiden, Binnen- und Küstendünen,
8. Fels- und Steilküsten, Strandwälle und Steilhänge im Binnenland,
9. Trockenrasen und Staudenfluren,

10 sonstige Sukzessionsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die länger als 5 Jahre nicht bewirtschaftet wurden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, die öffentlich-rechtlich verbindlich für andere Zwecke vorgesehen sind.“

.....

b) und c) Die bisherigen Nummern 14 a und b) werden Nummern 23 b und c).

d) In § 15 a Abs. 5 wird nach dem Satz 3 der neue Satz 4 eingefügt:

„Ein Ausnahme kann auch zugelassen werden, wenn im Rahmen einer halboffenen Weidelandschaft vorhandene Biotop gepflegt und entwickelt werden können.“

Es wird eine neue Nummer 24 eingefügt:

24. § 15 b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Vorschrift für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine unzumutbare Härte darstellt und die Ausnahme mit dem Zweck der Vorschrift vereinbar ist. Sie kann bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Ausnahmen zulassen, wenn dies Voraussetzung für die Verwirklichung des Bebauungsplans ist. Sie kann auch Ausnahmen zulassen, wenn im Rahmen einer halboffenen Weidelandschaft Knicks in die extensive Beweidung einbezogen werden und neue Waldrandstrukturen oder Gehölzinseln sich entwickeln können.“

Die bisherige Nummer 16 wird Nummer **25**.

Es wird eine neue Nummer 26 eingefügt:

26. § 17 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „unbefugt außerhalb der Wege“ werden die Worte „oder dafür ausgewiesener Flächen“ eingefügt.

Es wird eine neue Nummer 27 eingefügt:

27. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Worte „der Leistungs- und“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 3 b und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter eines Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt oder den Naturgenuss schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.“

Die bisherige Nummer 17 wird Nummer **28**.

Es wird eine neue Nummer 29 eingefügt:

29. § 19 wird wie folgt geändert.

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Natur“ die Worte „oder entsprechende Flächen bis 5 ha“ eingefügt.

Es wird eine neue Nummer 30 eingefügt:

30. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Entwicklung“ die Worte „der Leistungs- und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit durchgeführt werden und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten. Für den Fall der Bestandsminderung besteht die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen.“

Die bisherige Nummer 19 wird Nummer **31**.

In der neuen Nummer 31 werden §§ 20 b - 20 e wie folgt geändert:

a) § 20 b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebiete, die der Kommission von der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zu benennen sind, werden nach den in dieser Bestimmung genannten naturschutzfachlichen Maßgaben unter Beteiligung der Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzverbände durch die oberste Naturschutzbehörde ausgewählt. Die Beteiligung der Betroffenen erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.“

- b) In § 20 b Abs. 2 wird der Bezug auf Absatz 1 Satz 2 durch den Bezug auf Absatz 1 Satz 1 ersetzt.
- c) In § 20 c Abs. 2 werden die Worte „nach §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt durch die Worte „nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 dieses Gesetzes“ .
- d) § 20 e Abs. 7 S. 2 LNatSchG wird wie folgt gefasst:
„Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der für die Eingriffsregelung zuständigen Naturschutzbehörde.“

Die bisherige Nummer 20 wird Nummer **32**.

Die bisherigen Nummern 21 und 22 werden die Nummern **33** und **34**.

Es wird eine neue Nummer 35 eingefügt:

35. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 22
Aufgaben des Artenschutzes
(zu § 39 Bundesnaturschutzgesetz)**

Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst insbesondere

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.“

Es wird eine neue Nummer 36 eingefügt:

36. Folgender § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(zu § 40 Bundesnaturschutzgesetz)

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 22 trifft die oberste Naturschutzbehörde außerdem geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,
2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung weitere Vorschriften zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere über den Schutz von Biotopen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, erlassen.“

Es wird eine neue Nummer 37 eingefügt:

37. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

cc) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Verbot der Nummer 5 kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen.“

b) Die Änderung des Absatz 3 nach bisheriger Nummer 24 erhält die Nummer b).

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Es ist verboten,

1. Tiere oder
2. Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes

ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde in der freien Natur anzusiedeln oder auszusetzen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung

wild lebender Tier oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind,zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

(6) Soweit es aus Gründen des Artenschutzes zwingend erforderlich ist, können die Naturschutzbehörden anordnen, dass in der freien Natur ungenehmigt angesiedelte oder ausgesetzte Tiere und Pflanzen, die eine erhebliche Gefahr für den Bestand oder die Verbreitung wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Inland oder im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellen, beseitigt werden. Die oberste Naturschutzbehörde kann das Nähere, insbesondere zum Verfahren und den betroffenen Arten durch Verordnung regeln.“

Es wird eine neue Nummer 38 eingefügt:

38. In § 25 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung den besonderen Schutz weiterer wild lebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, regeln, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den menschlichen Zugriff oder zur Sicherung der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Zwecke in dem jeweiligen Land erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen.“

Die bisherige Nummer 25 wird Nummer **39**.

Es wird eine neue Nummer 40 eingefügt:

40. § 28 wird gestrichen.

Es wird eine neue Nummer 41 eingefügt:

41. In § 29 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr.“

Es wird eine neue Nummer 42 eingefügt:

42. § 29 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „eignen“ die Worte „und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,“ angefügt;

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„nach den Erfordernissen der Raumordnung für den Tourismus vorgesehen ist;“

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,“

dd) Folgende neue Nummer 6 wird angefügt:

„besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 2 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.“

Die bisherige Nummer 26 wird Nummer **43**.

Es wird eine neue Nummer 44 eingefügt:

44. § 35 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ wird durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

bb) Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Eine Sondernutzung auf gemeindefreiem Gebiet ist nur nach Zustimmung des Staatlichen Umweltamtes zulässig.“

b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „oberste Naturschutzbehörde“ durch die Bezeichnung „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Die bisherigen Nummern 27, 28, 29, 30 und 31 werden die Nummern **45, 46, 47, 48** und **49**.

Es wird eine neue Nummer 50 eingefügt:

50. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Vorkaufsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass in dem Veräußerungsvertrag ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet wird. Der zuständigen Landesbehörde gegenüber gilt das beurkundete Entgelt als vereinbart.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die neuen Absätze 4 bis 7.

c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Vorkaufsrecht wird durch die obere Naturschutzbehörde ausgeübt.“

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die beurkundende Notarin oder der beurkundende Notar hat den Inhalt des geschlossenen Vertrages der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Die §§ 463 bis 469, 471, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.“

e) Im neuen Absatz 7 werden nach den Worten „öffentlichen Rechtes“ ein Komma und die Worte „sonstigen Naturschutzstiftungen“ eingefügt.

Es wird eine neue Nummer 51 eingefügt:

51. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Enteignungsbegünstigte kann von dem durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme nach Absatz 1 betroffenen Eigentümer die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt verlangen, dass die Nutzung, für die die Entschädigung gezahlt werden soll, auf dem Grundstück nicht mehr ausgeübt werden kann.“

Es wird eine neue Nummer 52 eingefügt:

52. § 43 wird wie folgt gefasst:

„Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 42 eine Entschädigung zu leisten ist, so kann dem Betroffenen auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint. § 42 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Soweit das Land zum Härteausgleich verpflichtet ist, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.“

Die bisherigen Nummern 35, 36, 37 und 38 werden die Nummern **53, 54, 55** und **56**.

Es wird eine neue Nummer 57 eingefügt:

57. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Ministerin oder dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft auf Vorschlag des Stiftungsrates berufen werden. Nach näherer Regelung in der Satzung führt der Vorstand die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als 15 Mitgliedern bestehen. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Ministerin oder dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft berufen. Nach Maßgabe der Satzung nimmt der Stiftungsrat alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, soweit sie nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den Vorstand übertragen worden sind. Der Stiftungsrat erlässt die Satzung (Absatz 2), wählt den Vorstand und beschließt den Haushalt; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 45 Abs. 1 Nr. 1).“

Es wird eine neue Nummer 58 eingefügt:

58. § 48 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände“ wird gestrichen und durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine“ ersetzt.

Es wird eine neue Nummer 59 eingefügt:

59. § 49 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände“ gestrichen und durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes anerkannten Naturschutzvereine“ ersetzt.

Die bisherige Nummer 40 wird Nummer **60**.

Es wird eine neue Nummer 61 eingefügt:

61. Die Bezeichnung des Unterabschnittes 2 erhält folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2

Beteiligung der anerkannten Vereine im Verwaltungsverfahren, Rechtsbehelfe“

Es wird eine neue Nummer 62 eingefügt:

62. § 51 wird neu gefasst:

„§ 51

Anerkannte Vereine, Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Die Anerkennung eines Vereines wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. einen Tätigkeitsbereich hat, der sich auf das Gebiet des Landes erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 6 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft ausgesprochen.

(3) Einem vom Land anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Rang unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 4 a bis 6,

3. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 35 Satz 1 Nr. 2 (sonstige FFH-relevante Pläne) des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher und sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 20 d Abs. 2,
6. in Planfeststellungsverfahren, die von Landesbehörden oder sonstigen Behörden im Auftrag zur Erfüllung nach Weisung durchgeführt werden, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind,
7. bei Plangenehmigungen, die von Landesbehörden erlassen werden, die an die Stelle einer Planfeststellung im Sinne der Nummer 6 treten, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Abs. 1b des Bundesfernstraßengesetzes vorgesehen ist.

(4) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft kann durch Verordnung festlegen, dass

1. die Mitwirkung anerkannter Vereine auch in anderen Verfahren erfolgt, soweit die Mitwirkung auf landesrechtlichen Vorschriften beruht sowie
2. in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur im geringfügigen Umfang oder Ausmaß zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abgesehen werden kann.“

Es wird eine neue Nummer 63 eingefügt:

63. § 51 a bis c sowie § 52 werden wie folgt geändert:

Die Worte „Verband“ und „Naturschutzverband“ in ihrer unterschiedlichen sprachlichen Form werden jeweils durch die Worte „Verein“ und „Naturschutzverein“ in der sprachlich zutreffenden Form ersetzt.

Es wird eine neue Nummer 64 eingefügt:

64. § 51 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Angaben „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angaben „§ 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ und „§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Angaben „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt. Die Angabe „§ 29 Abs. 1 Satz 1

Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird durch die Angabe „§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieses Gesetzes“ ersetzt.

Es wird eine neue Nummer 65 eingefügt:

65. § 51 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angaben „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

Es wird eine neue Nummer 66 eingefügt:

66. § 51c wird wie folgt gefasst:

„Ein nach § 51 anerkannter Naturschutzverein kann in den Fällen des § 61 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, ohne eine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen. Die weiteren Voraussetzungen für die Einlegung des Rechtsbehelfe ergeben sich aus § 61 Abs. 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.“

Es wird eine neue Nummer 67 eingefügt:

67. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt. Der Halbsatz „eine Klagebefugnis nach § 51 c besteht nicht.“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt. Die Angabe „§ 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ wird jeweils durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 51 dieses Gesetzes“ ersetzt.

Die bisherige Nummer 43 wird Nummer **68**.

Es wird eine neue Nummer 69 eingefügt:

69. § 54 Abs. 4 wird geändert:

a) Der 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „untere Naturschutzbehörde“ werden die Worte „ mit Ausnahme von Verordnungen nach § 18“ eingefügt.

b) Die bisherige Nummer 44 wird Nummer 69 b).

Die bisherige Nummer 45 wird Nummer **70**.

Es wird eine neue Nummer 71 eingefügt:

71. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „ § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 11“ durch die Bezeichnung „ § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 12“ ersetzt.

b) Die Änderung der Nummer 6 bleibt Buchstabe b).

c) Die Änderung der Nummer 7a bleibt Buchstabe c)

d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„ entgegen § 24 Abs. 5 Tiere oder Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ohne die erforderliche Genehmigung in der freien Natur ansiedelt oder aussetzt,“

e) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

f) In Nummer 14 wird die Angabe § 24 Abs. 1 Nr. 6 durch die Angabe § 24 Abs. 1 Nr. 5 ersetzt.

g) Die Nummer 14a wird Buchstabe g).

h) Die Nummer 17 wird Buchstabe h).

Die bisherige Nummer 47 wird Nummer **72**.

Es wird eine neue Nummer 73 eingefügt:

73. § 57 b Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), oder einer Verordnung über Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete nach § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes, oder einer Verordnung über geschützte Landschaftsteile oder Landschaftsschutzgebiete nach §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes, zuwiderhandelt.“

Die bisherigen Nummern 48 und 49 werden die Nummern **74** und **75**.

Es wird eine neue Nummer 76 eingefügt:

76. § 59 Abs. 1 (Übergangsvorschrift für Tiergehege) wird gestrichen, die Absatzbezeichnungen rücken eine Ziffer jeweils nach oben.

Es wird eine neue Nummer 77 eingefügt:

77. Nach § 59 a wird folgender § 60 angefügt:

„§ 60

Übergangsvorschriften

(1) Für die vom Land nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Vereine gilt § 51 ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend, soweit die Vereine auf Grund von § 29 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des bis zum 3. April 2002 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund von landesrechtlichen Regelungen im Rahmen des § 60 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zur Mitwirkung befugt sind. Für Verwaltungsakte, die auf Verwaltungsverfahren beruhen, die vor dem 3. April 2002 begonnen worden und nicht in § 61 Abs. 1 aufgeführt sind, gelten die bis zu diesem Tag geltenden landesrechtlichen Regelungen über die Rechtsbehelfe von Vereinen fort.

(2) § 9 Abs. 6 Satz 1 gilt nicht für Anträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Maßnahmen betreffen.“

Artikel 2 – Änderungen zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeit (LUVPG)

1. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „nach den §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbänden“ durch die Angabe „nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 51 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen“ ersetzt.

2. § 20 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „BGBl. I S. 2350“ werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914)“ ergänzt.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „vor dem Inkrafttreten des Gesetzes“ die Worte „und nach dem 3. Juli 1988“ eingefügt.
- b) Der bisherige § 23 Abs. 2 LUVPG wird gestrichen.

4. Anlage 1, Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „sonstiger öffentlicher Straßen“ werden die Worte „einschließlich von unselbstständigen Rad- und Gehwegen“ eingefügt.

b) Unter Buchstabe c) werden nach dem Wort „beeinträchtigen“ die Worte „sofern es gem. § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz in das Denkmalsbuch eingetragen ist“ eingefügt-

5. Anlage 1, Nr. 3.2 ff werden wie folgt geändert:

- In Nr. 3.2 werden nach dem Wort „bis“ die Worte „weniger als“ eingefügt;
- In Nr. 3.3 werden nach dem Wort „bis“ die Worte „weniger als“ eingefügt;
- In Nr. 4.1.2 werden nach dem Wort „bis“ die Worte „weniger als“ eingefügt.

6. Anlage 1 zum LUVPG wird um folgende neue Nummern 6 – 10 ergänzt:

Spalte 1 Spalte 2

6	Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen, soweit sie nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu genehmigen sind		
6.1	In einer Windfarm mit 20 Windkraftanlagen und mehr	X	
6.2	In einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen		A
6.3	In einer Windfarm mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen		S
7	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien – und Fremdenbeherbergung im Außenbereich (§ 35 BauGB)		
7.1	Mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils 200 oder mehr	X	
7.2	Mit einer Bettenzahl von jeweils 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200		A
8	Bau eines Freizeitparks innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit einer Größe von		
8.1	10 ha oder mehr	X	
8.2	4 ha bis weniger als 10 ha		A
9	Bau eines Parkplatzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit einer Größe von		
9.1	1 ha oder mehr	X	
9.2	0,5 ha bis weniger als 1 ha		A

10	Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebs im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit einer zulässigen Geschossfläche von		
10.1	5000 m ² oder mehr	X	
10.2	1200m ² bis weniger als 5000 m ²		A

7. In Anlage 2 zum LUVPG wird Nr. 2.3.10 neu gefasst:

„Kulturdenkmale im Sinne des § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, Denkmalbereiche im Sinne des § 1 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes oder Grabungsschutzgebiete im Sinne des § 20 des Denkmalschutzgesetzes, sofern sie gem. § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetzes in das Denkmalsbuch eingetragen sind.“

Artikel 3 – Änderung des Landeswassergesetzes (LWG)

1. In Artikel 3 Nr. 3 werden in der Änderung des § 35 Abs. 1 die Worte „Planfeststellungs- oder“ gestrichen.

2. Artikel 3 Nr. 4 wird gestrichen. Die Reihenfolge der Nummer 5 bis 11 wird entsprechend angepasst.

3. In Artikel 3 Nr. 4 (alt Nr. 5) wird Satz 2 der Änderung des § 68 Abs. 1 gestrichen.

4. In Artikel 3 Nr. 6 (alt Nr. 7, § 107 LWG) wird der Bezug auf UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) ergänzt durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914).“

5. In Artikel 3 Nr. 9 (alt Nr. 10, § 118 a LWG) wird der Bezug auf die vierte Verordnung zur Durchführung des BlmschG ergänzt durch die Worte „, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Mai 2002 BGBl. I S. 1566).“

6. In Artikel 3 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. In § 125 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung kann für ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz) vom (GVOBl. Schl.-H. S.) eine Verpflichtung zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht.“

7. In Nr. 13 d) werden nach den Worten „betroffenen Unternehmen“ folgende Worte ergänzt:
„....Vor der Netzbildung sind die betroffenen Unternehmen und die Gemeinden zu hören.“

8. In Artikel 3 Nr. 15 (§ 144 Abs. 2) erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„ des § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 1, § 19, der §§ 32, 34, der §§ 85 a, 85 b, des § 111 a, oder“

Konrad Nabel
und Fraktion

Detlef Matthiessen
und Fraktion